

Merkblatt
zur Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ganderkesee

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) kann auch die Gemeinde Ganderkesee die Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder bemessen und staffeln. Die geschieht wie folgt:

Die Gemeinde erhebt einen Gebührenhöchstsatz nach der Einkommensstufe 14 der Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung. Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden. Die ermäßigten Gebühren ergeben sich aus der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen. Wesentliches Staffelkriterium ist dabei das Einkommen.

2. Welches Einkommen ist anzugeben?

Gem. § 4 der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist das **zu versteuernde Einkommen des Jahres 2020** (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) für die Erhebung von Gebühren ab dem 01.08.2022 maßgebend. Bei der Ermittlung des Einkommens dürfen negative Einkünfte einer Einkunftsart i.S. von § 2 Abs. 2 EStG **nicht** mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern müssen diesen zugerechnet werden. Neben dem zu versteuernden Einkommen sind sämtliche steuerfreien Einkünfte anzugeben, sofern und soweit diese Einkünfte mehr als 1.278 € im Jahr betragen.

3. Welcher Zeitraum ist maßgebend?

Maßgebend ist Ihr Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Danach müssen Sie für die Gebührenermäßigung ab dem 01.08.2022 das Einkommen aus dem Jahre **2020** nachweisen. **Der Einkommenssteuerbescheid 2020 ist als Fotokopie beizufügen.** Hat sich Ihr Einkommen um mehr als 20 % erhöht oder verringert, so müssen Sie Angaben über Ihr **aktuelles Einkommen** (Gehaltsabrechnung etc.) machen.

4. Ermäßigungen

Die Gebührenermäßigung können Sie aus den in den Anlagen zur o.g. Satzung aufgeführten Einkommensstufen entnehmen. Die Ermäßigung der Gebühren ist zu beantragen.

Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50%, für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Geschwisterkinder, die nach § 22 Abs. 2 NKiTaG beitragsfrei sind, werden nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt nicht für Zuschläge für Früh- und Spätdienste.

Sollten Sie aufgrund Ihrer persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein, die Gebühr ganz oder teilweise für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung zu zahlen, so kann ein Antrag auf Übernahme des Kindergartenbeitrages (§ 22 SGB VIII) gestellt werden. Anträge sind bei der Gemeinde Ganderkesee -Kindertagesstätten- (Zimmer S 32 und S 33) erhältlich.

5. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Gemeinde Ganderkesee - Kindertagesstätten- unter den Rufnummern 04222/44- 403, 402 und 472 zur Verfügung.

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister